……………………………………………………..

……………………………………………………..

……………………………………………………..

Name und Anschrift des Antragstellers

**Antrag auf Feststellung des rechtmäßigen Bestandes**

**gem. § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF**

**An die**

**Baubehörde erster Instanz**

**Der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg**

**8843 St. Peter am Kammersberg Nr.: 82**

Gemäß § 40 Abs. 3 BauG beantrage(n) ich (wir) für die Bauliche Anlage/Feuerstätten …………………… auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/ den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück Nr.: ……….., EZ.: ……….., KG.: ………….

die Beurteilung und Feststellung der Rechtmäßigkeit gem. § 40 Abs. 2 BauG.

In der Beilage übermittle(n) ich (wir) folgende Unterlagen:

………………………

………………………

………………………

…………………, am…………….

……………………………………………

Unterschtrift des Antragstellers

Merkblatt zum Feststellungsverfahren

**§ 40 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBL Nr.: 59/1995 idgF**

**Rechtmäßiger Bestand**

(1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

(2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgten die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgten sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.

(3) Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.

(4) Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.